

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 195. Ratssitzung vom 20. November 2013

4484. 2013/191

Weisung vom 29.05.2013:

Elektrizitätswerk, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Änderung des Reglements

Antrag des Stadtrats

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird gemäss der Weisungsbeilage (Synoptische Darstellung, rechte Spalte, Änderung [Änderungen rot gekennzeichnet]) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen des Reglements in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Helen Glaser (SP): *Mit dem Reglement beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Klärung und Erweiterung der Kompetenzen des ewz im Energiegeschäft. Die Kompetenzen des Gemeinderats in Sachen Festlegung der Tarife sowie Investitionen des ewz in eigene Kraftwerke und Beteiligungen werden nicht berührt. Es geht um drei Leistungsaufträge. 1. Kraftwerke: Das ewz soll Kraftwerke bauen, betreiben und steuern. Für diesen Auftrag schafft die Weisung eine klare gesetzliche Grundlage. 2. Vertrieb: Das ewz soll freie Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert beliefern. Dabei soll der Marktpreis das Kostendeckungsprinzip ablösen. Der Vertrieb wird über Ausschreibungen, Offerten und Vertragsabschlüsse geregelt. Die Risikosteuerung liegt beim Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe (DIB). 3. Handel: Das ewz möchte die Kompetenz für einen professionellen Energiehandel erlangen. Dies bedeutet eine risikogerechte Bewirtschaftung der Positionen Energie und ökologischer Mehrwert mittels Handel. Ziel ist die Optimierung und Sicherstellung des Produkteportfolios. Was sind die Gründe für die Anpassung des Reglements? Seit 2009 hat sich der Strommarkt verändert, in Europa ist er seit 1999 liberalisiert und läuft gut. In der Schweiz ist der Markt seit 2009 teilliberalisiert. Bis jetzt spürte das ewz nicht viel davon, weil seine Tarife deutlich unter dem Marktpreis lagen. Heute liegt der Marktpreis aber unter den Gestehungskosten, sodass immer mehr Grosskunden in den freien Markt abwandern. Es ist davon auszugehen, dass der Strommarkt in Zukunft für alle Kundinnen und Kunden liberalisiert wird. Das ewz muss somit proaktiv neue Kunden akquirieren. Da es keine Monopolstellung mehr innehat, muss es die Produktion neu über Verträge regeln können. Ebenfalls wichtig zu erwähnen ist, dass es heute sozusagen zwei Märkte gibt, einen für die graue Energie und einen für die zertifizierte Energie. Um seine auf Ökologie und Energieeffizienz ausgerichtete Strategie umzusetzen, muss das ewz in der Lage sein, seinen Kunden auch ökologische Stromprodukte anzubieten. Dabei bestehen*

gewisse Risiken: Den Strom aus seinem recht statischen Produktionsportfolio will und muss das ewz zum bestmöglichen Zeitpunkt und Preis verkaufen. Um die freien Kunden aus dem Vertriebsportfolio halten zu können, ist ein gutes Portfoliomanagement, also Handel, nötig. Zur Risikobegrenzung hat das ewz verschiedene Massnahmen vorgesehen. Prioritär ist weiterhin die Kundenversorgung. Der Handel erfolgt nur mit physischer Energie und ökologischen Merkwerten, sodass der Handel vor allem der Optimierung dient. Ein- und Verkauf von Energie geschehen in zeitlich gestaffelten Tranchen. Mit Hedgingverträgen soll das Risiko weiter vermindert werden. Wetten gegen Kursverluste und -gewinne sind verboten. Der Vorsteher des DIB begrenzt und überwacht die Risiken mit einem Risikoreglement und mit dem Risk Committee.

Nichteintretensantrag

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats: *Ich möchte einzelne Kernpunkte unserer Fraktionserklärung herausheben. Das ewz – ausgestattet nur mit einer städtischen Risikogarantie und ein paar bescheidenen Leitplanken des Vorstehers DIB – mischt wild auf einem Markt mit, der von hohen Risiken geprägt ist. Dennoch will das ewz schweizweit Ökoplayer Nr. 1 werden. Unschön an dieser Konstruktion ist, dass sie das ganze Kompetenzsystem strukturell aushöhlt. Wer das will, soll Farbe bekennen und klare Forderungen an die Form des ewz stellen. Man könnte z. B. ein Globalbudget mit einem oberen Geldplafond vorsehen, nicht aber ein nach oben offenes Globalbudget – ein solches wäre staatspolitisch nicht verantwortbar. Die Kompetenzordnung ist von der Verfassung vorgegeben und einzuhalten, Kompetenzen können nicht einfach an das ewz delegiert werden, nicht zuletzt deshalb, weil das ewz keine Instanz ist. Ich fordere dazu auf, die Debatte offen und konsequent zu führen.*

Weitere Wortmeldungen:

Walter Angst (AL): *Was passiert, wenn die Weisung durchkommt? Sowohl in der Spezialkommission wie auch in der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden wir über die einzelnen Investitionsposten beschliessen, die das ewz ausgeben darf. Dies im Wissen, dass der Risikoteil des ewz völlig freihändig herausgebrochen wird. Wie sollen wir unter diesen Umständen den Überblick behalten und unsere Kontrollaufgabe noch wahrnehmen können? Die Risikopotenziale könnten nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden. Wenn wir diesen Weg dennoch gehen, brechen wir mit einem System, dem der Rat eigentlich verpflichtet ist. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, gilt es, eine saubere Vorlage zu schaffen, die definiert, wie die Aufsichtsfunktionen weiterhin wahrgenommen werden können und müssen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Andres Türler: *Das Reglement stellt keineswegs eine Ausgliederung durch die Hintertür dar. Vielmehr ist es ein Hilfsmittel, um die Handlungsfähigkeit unter den ge-*

änderten Verhältnissen aufrechtzuerhalten und flexibler zu gestalten. Die Stadt erwirtschaftet übrigens zwei Drittel ihres Absatzes auf dem freien Markt, Einschränkungen sind unsinnig. Die Angst, das ewz würde den Strom in Zukunft verscherbeln und törichten Risiko- oder Derivat Handel betreiben, dient einzig der Stimmungsmache und verletzt das Vertrauen in unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf die Marktmechanismen ist Verlass, insofern können wir getrost auf das richtige Handeln des ewz vertrauen. Wenn wir uns dem Markt nicht anpassen, erhält unser wertvolles Unternehmen nicht gleich lange Spiesse wie die Konkurrenz und kann sich nicht behaupten.

Niklaus Scherr (AL): Angenommen, das ewz wäre eine Bank, so würden wir mit Überweisung dieser Vorlage kurzerhand die Investmentabteilung vollständig in die freie Selbstbestimmung entlassen, während Retailgeschäfte weiterhin beim Stadtrat und beim Gemeinderat verbleiben würden. Das ganze Risiko aber hätten die Betreiber der Retailabteilung zu tragen, und dahinter stünden die Steuerzahler. Solche Szenarien sind durchaus auch in der Strombranche denkbar, denn der Markt ist verfälscht mit staatlichen Regulierungen, Tricks usw. Es gehört zur Aufgabe der Politik, manchmal auch Worst-Case-Szenarien durchzuspielen.

Heinz Schatt (SVP): Im alten Energieabgabereglement (EAR) steht unzeitgemäss, der Gemeinderat setze den Strompreis fest. Die Diskussion muss unbedingt geführt werden.

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 5 gegen 115 Stimmen ab.

Dispositivziffer 1 und 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Bernhard Piller (Grüne): Aus Sicht der Energiewende ist das ewz schweizweit eines der besten Energieversorgungsunternehmen. Dies sollte man im Zusammenhang mit vorliegender Weisung bedenken, schliesslich will die Mehrheit der Stadtbevölkerung diese Stellung des ewz für die Zukunft sichern. Das ewz ist der nationalen Gesetzgebung unterstellt und somit auch dem teilweise geöffneten Strommarkt ausgeliefert. Damit das ewz unter diesen Umständen operativ handlungsfähig bleiben kann, muss das EAR geändert werden. Im Wesentlichen muss eine Kompetenzdelegation vom Stadtrat an die Spezialistinnen und Spezialisten des ewz stattfinden. Das ewz soll seinen ökologischen Strom, der sehr gefragt ist, auch ausserhalb der Stadt anbieten können. Das ewz gehört der Stadt und unterliegt einer hohen demokratischen Kontrolle, dies soll auch so bleiben.

Heinz Schatt (SVP): Nur mit dieser Freiheit kann das ewz auf die veränderten Marktumstände reagieren. Die verschiedenen Vorstösse von linker und grüner Seite haben wir in der Kommission stark diskutiert. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass sich die Vorstösse überschneiden und dem ewz das Leben unnötig erschweren. Der Vergleich mit der Bank greift zu kurz; der Stadtrat muss über die eingegangenen Risikopositionen immer wieder Bericht ablegen. Die SVP stimmt der Weisung nur unter der

Voraussetzung zu, dass die ersten vier Anträge nicht durchkommen.

Weitere Wortmeldungen:

Gian von Planta (GLP): Die kommunal verordnete Ökostrompolitik kommt an ein Ende. Für uns ist schon lange klar, dass Zwangskonsum nicht der richtige Ansatz für die Energiewende ist. Es bräuchte andere Mechanismen, wie z. B. die Energie- statt Mehrwertsteuer. Die Strommarktliberalisierung hat bis anhin keine entscheidende Rolle gespielt. Erst durch die deutsche Energiepolitik und die massive Unterstützung von Wind- und Solarkraftwerken ist es heute für städtische Kunden attraktiv, den Anbieter zu wechseln. Dadurch sind zwei Drittel des Stromabsatzes, den das ewz in der Stadt hat, nicht mehr gesichert. Die Frage ist nun, was wir mit dem ewz anstellen sollen. Am besten wäre eine Ausgliederung, d. h. das ewz würde in eine Aktiengesellschaft verwandelt und verkauft. Es ist nämlich nicht Aufgabe der Stadt Zürich, anderen Städten Strom anzubieten. Unter dem Gesichtspunkt der Rendite wäre dieser Verkauf aber ein schlechtes Investment, weil ein grosses Klumpenrisiko besteht. Da heute aber weder eine Auslagerung noch ein Verkauf des ewz zur Diskussion steht, können wir entweder so weitermachen wie bisher oder aber etwas ändern. Bleibt alles gleich wie bisher, wird das ewz in seinem engen Korsett aus Vorschriften und bürokratischen Abläufen eingehen. Im Moment bleibt somit nur die Variante, das ewz für den Markt fit zu machen, indem wir ihm mehr Kompetenzen geben. Gleichzeitig sollen die Risiken für die Stadt möglichst beschränkt bleiben.

Helen Glaser (SP): Die SP ist grundsätzlich mit der Kompetenzverschiebung einverstanden, fordert aber gewisse Sicherstellungen: Wir wollen sicherstellen, dass sich das ewz auch weiterhin in Richtung Energiewende bewegt, und dass Volksbeschlüsse umgesetzt werden. Wichtig ist uns insbesondere, dass die Spekulation in gemeinderätlicher Kompetenz bleibt.

Christian Traber (CVP): Das ewz ist nach wie vor Teil der Stadtverwaltung. Um auf dem Markt bestehen zu können, braucht es so viele Freiheiten, wie sie innerhalb der Grenzen einer Stadtverwaltung eben möglich sind. Auf der anderen Seite müssen allerdings Leitplanken zur Risikobegrenzung gesetzt werden. Wir wollen dem ewz den nötigen Spielraum zur Steuerung und Ausführung geben und werden die vier Änderungsanträge vonseiten der SP ablehnen. Die bereits grossen Anstrengungen des ewz im Bereich Ökologie bedürfen keiner weiteren Bestimmungen.

Änderungsantrag der AL-Fraktion

Niklaus Scherr (AL): Die Begründung für den ersten Änderungsantrag entspricht derjenigen für unseren Nichteintretensantrag. Primärer Auftrag des ewz bleibt die Energieversorgung der Stadt Zürich. Es soll nicht versuchen, seine Kraftwerke kombiniert mit allerlei risikobehafteten Handelsaktivitäten in den Handelsdschungel hineinzubewegen.

5 / 15

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 1.2.1

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art 1.2.1:

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 7 gegen 111 Stimmen ab.

Änderungsantrag 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Alexander Jäger (FDP): Gemäss Antrag sollen mindestens 75 % der Energie aus Eigenproduktion oder aus Produktion in Partnerkraftwerken stammen. Energie darf nicht über Verträge, die länger als zehn Jahre dauern, eingekauft werden. Angesichts der unsicheren Zukunft unserer Konzessionen können langfristige Verträge aber durchaus nötig werden. Zudem ist zu wenig Potenzial erkennbar, die Stadt Zürich vollständig mit Strom zu versorgen.

Andreas Edelmann (SP): Wir sind uns einig, «unser» ewz behalten zu wollen. Dazu muss das ewz aber eigene Anlagen besitzen können. Strom ist die wichtigste Ressource der Zukunft. Im Moment liegt der grösste Teil des Portfolios zwar beim ewz, und eine Richtungsänderung ist zum Glück nicht absehbar. Dennoch wollen wir die Rahmenbedingungen festschreiben. Kurze und mittelfristige Lieferverträge sollen zum Ausgleich des Portfolios, von Betriebsausfällen usw. weiterhin möglich sein. Der Antrag beschwert das ewz nicht unnötig.

Weitere Wortmeldungen:

Bernhard Piller (Grüne): Der Antrag unterstützt die Politik und Energiezukunftspläne des ewz. Eine Festlegung im EAR macht somit Sinn, auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass das ewz später einmal von diesem Pfad abkommen will.

Heinz Schatt (SVP): Im Hinblick auf die vollständige Abkehr von der Atomenergie ist diese Bestimmung gefährlich. Sie gilt ohnehin nur für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren – bezogen auf einen langjährigen Durchschnitt – und entfaltet somit keinerlei Wirkung. Bisher hat das ewz noch gar keinen Vertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Sollte Deutschland weiterhin in ökonomisch unvernünftiger Weise Photovoltaik- und Windkraftanlagen subventionieren, wird der Markt unvermindert mit Billigstrom überflutet. In diesem Fall könnte es sinnvoll sein, diesen Strom zu kaufen und damit zu handeln. Risikoreich wäre es dagegen, zusätzlich noch eigene solche Anlagen zu erstellen.

Gian von Planta (GLP): Der Antrag verträgt sich nicht mit der Absicht des EAR, da er dem freigelassenen ewz die Hände binden würde. 25 % aus Eigenproduktion und Partnerwerken bedeutet beim ewz im Moment rund 1,1 Terawattstunden (TWh). Wollte das ewz z. B. mit Migros oder Coop einen zehnjährigen Stromabnahmevertrag abschliessen, wäre dies gar nicht möglich, da diese Unternehmen weit mehr Strom verbrauchen als 1,1 TWh.

Dr. Martin Mächler (EVP): Unsere Wasserkraftwerke im Bündnerland laufen tatsächlich schon bald aus, und die Bündner überlegen sich, eigene Werke zu gründen. Zudem wirkt sich eine Zehnjahresgrenze nur negativ auf die Flexibilität aus. Der Ökologie ist damit auch nicht gedient.

Dr. Davy Graf (SP): Man sollte nicht vergessen, dass Strom nicht einfach aus der Steckdose kommt, sondern tatsächlich irgendwo produziert wird. Das EAR muss dem ewz Freiheiten einräumen, aber Freiheiten dürfen angesichts der Tatsache, dass am Ende die Stadt verantwortlich bleibt, nicht grenzenlos sein. Das Problem im Zusammenhang mit den eigenen Kraftwerken liegt darin, dass ein grosses Ungleichgewicht zwischen zwei Kompetenzen geschaffen wird: der Kompetenz im Energiehandel und die Investitionskompetenz. Dies führt dazu, dass das ewz eine Investition von mehr als zwei Millionen Franken beim Gemeinderat beantragen muss, im Gegenzug aber selbständig Strom für 100 Millionen Franken beziehen kann. Wer den Strom produziert, hat ihn – daran hat sich auch im teilliberalisierten Markt nichts geändert. Deshalb ist es strategisch sinnvoll, weiterhin auf eigene Kraftwerke zu setzen.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 1.2.1 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.1:

Die durch Verträge mit einer Laufdauer von über 10 Jahren bezogene Energiemenge darf nicht grösser sein als ein Viertel der im langjährigen Durchschnitt produzierten Energiemenge aus eigenen Kraftwerken und aus Beteiligungen an Kraftwerken. Überschreitungen während maximal zwei aufeinanderfolgenden Jahren sind möglich.

Mehrheit:	Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Gian von Planta (GLP)
Minderheit:	Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 55 Stimmen zu.

7 / 15

Änderungsantrag 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Alexander Jäger (FDP): Laut Antrag soll das ewz keine spekulativen Positionen besetzen oder Eigenhandel betreiben dürfen. Bisher hat das ewz aber immer nur Produktionsüberschüsse verkauft. Insofern ist dieser Abschnitt überflüssig.

Helen Glaser (SP): Die Kompetenzübertragung beim Energiehandel geht sehr weit, ist aber betrieblich wichtig und notwendig. Die Freiheit soll nur im Zusammenhang mit den Absatzzielen des ewz genutzt werden, nämlich der Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Strom und ökologischem Mehrwert. Damit die Stadt keine unkontrollierten Risiken zu tragen hat, muss die Bestimmung im EAR stehen. Dieser Antrag ist für die SP-Fraktion entscheidend für ihre Zustimmung zur ganzen Weisung.

Weitere Wortmeldungen:

Heinz Schatt (SVP): Erst die Klammerbemerkung macht klar, worum es in diesem Antrag geht. Das ewz ist aber verpflichtet, die Risiken des Stromhandels zu kontrollieren – der Vorsteher des DIB muss jährlich Bericht ablegen. Da der Handel mit Strom möglicherweise ein Geschäftsfeld ist, erweist sich diese Bestimmung als kontraproduktiv für den Geschäftserfolg des ewz.

Dr. Martin Mächler (EVP): Das ewz soll nicht durch Handel Geld gewinnen oder verlieren, dann erübrigt sich auch eine Anpassung des Risikoreglements.

Dr. Davy Graf (SP): Wenn dem ewz alle Kompetenzen beim Energiehandel zugestanden werden sollen, sind Spekulationen und Eigenhandel gleichzeitig auszuschliessen.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 1.2.2 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.2:

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel) ausgeschlossen ist.

8 / 15

Mehrheit: Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Gian von Planta (GLP)

Minderheit: Helen Glaser (SP), Referentin; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Andreas Edelmann (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 54 gegen 59 Stimmen ab.

Änderungsantrag 3

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Alexander Jäger (FDP): *Grosskunden muss kein niedrigerer Tarif abgeboten werden, ausser natürlich bei einem Bezug auf einer anderen Spannungsebene. Das ewz hat bisher nicht mit degressiven Tarifen gearbeitet, sodass die Bestimmung überflüssig ist.*

Andreas Edelmann (SP): *Zwar macht das ewz keinerlei Anstalten in diese Richtung, doch auch hier gilt: Wir möchten sicherstellen, dass auch in Zukunft nicht belohnt wird, wer mehr Strom verbraucht.*

Weitere Wortmeldung:

Heinz Schatt (SVP): *Der Preis wird vom Markt gemacht, nicht von dieser Bestimmung.*

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 Art. 1.2.3 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.3:

Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist, wobei degressive Tarife und Mengenrabatte ausgeschlossen sind.

Mehrheit: Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Gian von Planta (GLP)

Minderheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 55 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Andreas Edelmann (SP): Bis 2034 wollen wir eine erneuerbare Stromversorgung. Heute ist bereits die Hälfte des ewz-Stroms erneuerbar, d. h. die Quote von 40 % ist schon mehr als erfüllt. In der Quote sind sämtliche erneuerbaren Energien enthalten, denn die Energiewende ist nicht mit einer einzigen Energiequelle zu schaffen. Mit einer Steigerungsrate von 3 % pro Jahr soll schmutziger Strom bis 2034 abgelöst werden. Der Mechanismus behindert das ewz nicht beim Stromverkauf. Im Idealfall werden Strom und ökologischer Mehrwert zusammen verkauft, doch diese beiden Märkte können durchaus separat bedient werden, sodass auch Absatzziele forciert werden können. Was national beschlossen ist, wollen wir kommunal nachvollziehen, indem wir dem ewz die entsprechenden Schranken setzen.

Heinz Schatt (SVP): Mit dem Antrag wird versucht, die Produktion von elektrischer Energie beim ewz schrittweise auf erneuerbare Energien umzustellen. Im Fokus steht die unbeliebte Kernenergie. Die Bestimmung bezieht sich aber ausschliesslich auf die Energie, die in der Stadt Zürich abgegeben wird. Strombezüger im Bündnerland und andere fallen nicht unter diese Bestimmung. Damit fallen die Lasten der Energiewende ganz auf die Strombezüger in der Stadt, was auf jeden Fall zu Absprüngen führen wird. Ein jährlicher Zuwachs von ökologischem Mehrwert um 3 % ist technisch gar nicht möglich. Ausserdem müssten entsprechende Produktionsanlagen im Ausland realisiert werden, wodurch sie zu einer reinen Finanzanlage würden, die zudem mit hohen Risiken behaftet wäre. Die Gestehungskosten könnten niemals durch den Verkauf von Energie gedeckt werden. Um 3 % Wachstum zu erreichen, bliebe folglich nur eine Reduktion der Gesamtmenge an produzierter Energie. Damit würde allerdings unsere Versorgungssicherheit gefährdet.

Weitere Wortmeldungen:

Gian von Planta (GLP): Die Forderung des Antrags ist heute schon bei Weitem erfüllt. Es werden 2,4 TWh ökologischer Strom produziert bei einem städtischen Absatz von rund 3 TWh, d. h. heute sind schon 80 % des Stromabsatzes in der Stadt ökologisch produziert.

Bernhard Piller (Grüne): Der Antrag ist eine logische Fortschreibung der bereits beschlossenen Energiewende, indem er die nötigen Prozentzahlen nennt. Weiter unterstützt er auch den allgemeinen Pfad, den das ewz beschreitet.

Alexander Jäger (FDP): Eine solche Bestimmung ist unnötig.

Dr. Martin Mächler (EVP): Wir hoffen, dass bis 2034 der vom ewz bezogene Strom vollständig ökologisch sein wird. Sollte sich zeigen, dass dies nicht möglich ist, könnte das EAR in zehn Jahren ja noch einmal geändert werden.

10 / 15

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 1.2.3 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.3:

Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40% der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um 3 Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Gian von Planta (GLP)
Minderheit: Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 45 Stimmen zu.

Änderungsantrag der AL-Fraktion

Niklaus Scherr (AL): *Der erste Absatz der Ermächtigung soll gestrichen werden.*

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 1.3

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 1.3:

~~Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.~~

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 6 gegen 110 Stimmen ab.

Änderungsantrag 5

Kommissionsreferentin:

Helen Glaser (SP): *Hier geht es um die Information an den Gemeinderat. Das künftige Risikomanagement liegt in der Kompetenz des Vorstehers des DIB. Die Risiken werden umfassend gesteuert und überwacht. Das Risikoreglement ist ein geschäftsrelevantes Dokument und deshalb geheim. Damit der Gemeinderat aber über allfällige Änderungen*

11 / 15

in Bezug auf das Risikomanagement Bescheid weiss, soll das EAR eine entsprechende Bestimmung aufweisen.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 1.3 neuer Absatz

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.3:

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die RPK jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenommenen Änderungen. Die entsprechenden Informationen unterstehen der Geheimhaltung.

Zustimmung: Helen Glaser (SP), Referentin; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Andreas Edelmann (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Gian von Planta (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB stillschweigend zu.

Änderungsantrag der AL-Fraktion

Niklaus Scherr (AL): *Der jetzige Grundsatz soll nicht gestrichen werden. Vor der Schlussrunde möchte ich noch etwas zum angenommenen Änderungsantrag 2 sagen: Der Beschluss beinhaltet, dass man sich auf den Marktplatz begeben soll, um zu handeln, ohne aber dabei zu spekulieren. Diese Vorstellung von Markt ist realitätsfremd.*

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 3.2.1

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion den Art. 3.2.1 nicht zu streichen:

3.2.1 Grundsatz

Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich, die den Netzzugang beanspruchen, mit Energie beliefern und die Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist mindestens das Kostendeckungsprinzip zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe zu genehmigen.

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 8 gegen 111 Stimmen ab.

12 / 15

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Änderung vom [...]

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a) den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes der Stadt Zürich;
- b) die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert;
- c) die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert;
- d) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich.

Abs. 2: aufgehoben

1.2 Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks

1.2.1 Kraftwerke

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.

1.2.2 Handel

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert.

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel) ausgeschlossen ist.

1.2.3 Vertrieb

Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.

Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40% der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um 3 Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.

1.2.4 Verteilnetz in der Stadt Zürich

Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.

1.2.5 Dienstleistungen

Das ewz erbringt Dienstleistungen, die in Verbindung stehen mit seinem Leistungsauftrag.

1.2.6 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.

1.3 Kompetenzen und Risikosteuerung

Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Er oder sie regelt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben, die Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie die Berichterstattung.

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die RPK jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenommenen Änderungen. Die entsprechenden Informationen unterstehen der Geheimhaltung.

1.4 Begriffe**1.4.1 Konsumstelle**

[Nummerierung angepasst]

1.4.2 Kundinnen und Kunden

[Nummerierung angepasst]

1.4.3 Wegzug von Kundinnen und Kunden

[Nummerierung angepasst]

1.4.4 Umzug von Kundinnen und Kunden

[Nummerierung angepasst]

1.4.5 Ergänzungsenergie

[Nummerierung angepasst]

1.4.6 Ersatzenergie

Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

1.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

[Nummerierung angepasst]

- c) mit dem faktischen Energiebezug oder
- d) mit der faktischen Energierücklieferung.

1.6 Ende des Rechtsverhältnisses**1.6.1 Bei Anschlüssen**

[Nummerierung angepasst]

1.6.2 Bei Netznutzung und Energielieferung

Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung und Energielieferung

- a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.



1.7 Meldepflichten

[Nummerierung angepasst]

- c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.

1.8 Verletzung der Meldepflicht

[Nummerierung angepasst]

1.9 Verjährung

[Nummerierung angepasst]

2.5 Messung

2.5.1 Grundsatz

Das ewz verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.

2.5.3 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze

Wenn Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

3. Lieferung der Energie an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung

3.1. Grundsatz

Das ewz liefert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.

3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

[Nummerierung angepasst]

3.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

[Nummerierung angepasst]

3.4 Lieferung der Ersatzenergie

Wenn eine Kundin oder ein Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen.

3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für Kundinnen und Kunden

Das ewz kann Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.

5. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 Verrechnung

[Nummerierung angepasst]

5.2 Fehler und Irrtümer

[Nummerierung angepasst]

5.3 Fälligkeit

[Nummerierung angepasst]



15 / 15

5.4 Folgen des Zahlungsverzugs

[Nummerierung angepasst]

5.5 Barkaution

[Nummerierung angepasst]

5.6 Gebühren

[Nummerierung angepasst]

5.7 Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

[Nummerierung angepasst]

5.8 Energiesperre

[Nummerierung angepasst]

5.9 Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung

[Nummerierung angepasst]

6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

[Nummerierung angepasst]

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Ausführungsvorschriften

[Nummerierung angepasst]

7.2 Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen

[Nummerierung angepasst]

7.3 Aufhebung bisherigen Rechts

[Nummerierung angepasst]

7.4 Inkrafttreten

[Nummerierung angepasst]

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat